

4 Brief 10.3. bei Sped.



EMBASSY OF SWITZERLAND
SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
AMBASSADE DE SUISSE

WASHINGTON D. C. 20008,
2900 Cathedral Avenue N.W.
Telephone HO 2-1811/7

30. Dezember 1970

Ref.: 222.10 - SR/vk

z. n.	GH	STB	IN	PD		2/a.
Datum	8.7	131				7.9
Visa	400	✓				5/11 ✓
EPD			-7.1.71			17
Ref.	- 1. B. 52. 31. Ann. 0.					

Abt. für Politische Angelegenheiten
Eidg. Politisches Departement

3003 B e r n

✓ 1. B. 51. 355. A. 19. am 7D
Sequestrierte Vermögenswerte USA

5 Ausf. 10.3/71
f. d. m. 7/1/72

Herr Botschafter,

Ich hatte heute die Gelegenheit, die Frage der Regelung dieses Problemes mit dem Deputy Legal Adviser Aldrich, im Beisein eines Vertreters des Swiss Desk, zu besprechen.

Ich wies einleitend darauf hin, dass es heute kaum mehr darum gehe, für die seinerzeit dem State Department zur Kenntnis gebrachten und noch unerledigten Einzelfälle eine gerichtliche oder administrative Entschädigung zu erwirken. Es sei offenbar nicht zu erwarten, dass für diese Fälle eine Lösung intern auf dem Gesetzeswege gefunden werden könnte.

Wir sollten aber vorsehen, eine zwischenstaatliche Lösung zu finden, um zu erreichen, dass die im und nach dem zweiten Weltkrieg gestützt auf den "Trading with the Enemy Act" getroffenen Massnahmen als historisch bedingt charakterisiert und in ihrer möglichen Auswirkung als völkerrechtliches Präjudiz korrigiert würden. Dazu wären entsprechende Erklärungen und eine Pauschalentschädigung, mit welcher die Einzelfälle schweizerischerseits bedacht würden, in Betracht zu ziehen.

Im Hinblick auf die sehr bedeutungsvollen amerikanischen wie schweizerischen Investments in Drittstaaten, würde ein solches Vorgehen sicher im beidseitigen Interesse liegen.

Des weitern teilte ich mit, dass die Fälle der Kategorie II (mit Deutschen verheiratete Schweizerinnen) wahrscheinlich demnächst eine Erledigung in der Bundesrepublik Deutschland selbst finden dürften. Könnten wir nicht schon jetzt, unter der Hypothese, dass diese Fälle endgültig wegfallen werden, für das Problem der sequestrierten Vermögenswerte, wo es nicht um wesentliche Beträge gehe, dafür aber umso wichtigere allgemeine

./.

Dodis



Erwägungen auf dem Spiele stehen, eine Lösung suchen?

Herr Aldrich gab seiner Befriedigung darüber Ausdruck, dass die Fälle der Kategorie II eine anderweitige Regelung finden dürften, und erklärte sich durchaus bereit, sie vor-derhand auszuklammern.

Er betonte daraufhin, wie bereits im letzten Jahr die Legal Adviser, Herr Meeker und Herr Stevenson, dass die Frage der Rückgabe der Vermögenswerte für die USA nicht einfach zu regeln sei, weil auch von andern Staaten, Alliierten und Neutra-len, Ansprüche gestellt werden; hinzu komme, dass der Kongress kaum mehr bereit wäre, durch Gesetz eine Rückgabe vorzusehen.

Zu den Fällen der Kategorie III gab Herr Aldrich offen zu verstehen, dass unsere Aussichten eher ungünstig seien. Er erkundigte sich erneut danach, ob wir die Schwierigkeiten näher umschreiben könnten, die es den Anspruchstellern verun-möglicht haben, ihr Eigentum an den sequestrierten Werten nachzuweisen; er fügte bei, dass die Erfüllung der Bedingungen, die an den Eigentumsnachweis gestellt werden müssen, ein wesent-liches Erfordernis sei.

Ohne zu sehr in Details einzugehen, erwiderte ich, dass z.B. in einem Fall die Fristen bei der Zertifizierung verpasst wurden, und dass in anderen Fällen die Unterlagen nicht be-schafft werden konnten, weil die Banken die Akten bereits ver-nichtet hätten. Ich fügte bei, dass wir ihm hierüber allenfalls noch nähere Aufschlüsse, soweit dies heute möglich sei, geben würden.

Zur Kategorie I legte Herr Aldrich die amerikanische Auf-fassung dar, wonach es keine völkerrechtliche Vorschrift gebe, die es den USA verbiete, in einem Konflikt mit einem andern Staat, die Vermögenswerte seiner Bewohner, worunter eben auch von Staatsangehörigen nicht beteiligter Staaten, zu beschlag-nahmen, bzw. nach Beendigung des Konfliktes zu enteignen.

Hiezu hielt ich ihm die Ueberlegung entgegen, dass die USA sicher gar kein Interesse daran hätten, eine solche Auf-fassung zu vertreten, wenn sie den Schutz von Investitionen eigener Staatsangehöriger im Auge behalten und inskünftig ver-meiden wollen, dass dieser gleiche Standpunkt bei bewaffneten Konflikten zwischen Drittstaaten ihnen gegenüber eingenommen würde.

Herr Aldrich nahm gegenüber dieser Argumentation eine be-merkenswert offene Haltung ein. Er wies dann darauf hin, dass die Ausführungen in der Note der Botschaft vom 9. Juli 1969 zur Rechtslage (s. S. 2, Ende des dritten Absatzes) viel zu allgemein gehalten seien. Er wäre daher sehr interessiert, von uns eine spezifisch auf die Fälle der Kategorie I zugeschnit-tene Darlegung der völkerrechtlichen Argumente, auf die wir unseren Entschädigungsanspruch stützen, zu erhalten.

Abschliessend erklärte Herr Aldrich, dass die allgemeine amerikanische Auffassung zur Frage über die Behandlung von feindlichem Privateigentum seit dem letzten Krieg eine gewisse

Weiterentwicklung erfahren habe. Man verfolge heute die Tendenz, wie im Falle von Kuba, solche Vermögenswerte aufgrund des "Trading with the Enemy Act" lediglich zu blockieren, obzwar auch diese Massnahmen zu Schwierigkeiten führen können. So sei es bis jetzt in gewissen Fällen nicht möglich gewesen, Eigentum von Kubanern, die als Flüchtlinge nach den USA kamen und dann Amerikaner wurden, wegen der bestehenden Vorschriften im zitierten Gesetz freizugeben.

Diese Hinweise von Herrn Aldrich erwecken den Anschein, dass man im Staatsdepartement in Anbetracht des wachsenden Interesses an vermehrtem Schutz des Privateigentums nicht uninteressiert daran wäre, Möglichkeiten zu finden, inskünftig den Schwierigkeiten infolge der Beschlagnehmung von Privateigentum im Konfliktsfalle aus dem Wege zu gehen. Dass die Blockierung von Guthaben usw. während eines solchen Konfliktes notwendig sein könnte, stehe ausser Diskussion. Wesentlich sei aber, wie Herr Aldrich bemerkte, was nach Konfliktsende geschehe.

Wenn wir das Problem der sequestrierten Vermögenswerte in sinnvoller Weise weiterverfolgen wollen, wäre nun unser Standpunkt dem Staatsdepartement in einem einlässlich Memorandum - inhaltlich offenbar entsprechend einer vollbegründeten Rechtsschrift - bekanntzugeben, damit hier gestützt darauf interdepartemental die Frage wieder aufgerollt werden könnte (wozu man hier nach den Aeusserungen von Herrn Aldrich wohl bereit wäre).

In diesem Memorandum wären meines Erachtens vor allem zwei Ziele zu verfolgen:

- a) die Begründung unserer Entschädigungsansprüche in den noch nicht erledigten Sequesterfällen, wobei nebst einer eingehenden Darlegung unseres völkerrechtlichen Rechtsstandpunktes und kritischen Würdigung der frühern amerikanischen Praxis auch auf die besonderen Umstände im zweiten Weltkrieg und den einmaligen Charakter der amerikanischen Beschlagnahmungs- und Enteignungsmassnahmen gegenüber schweizerischem Privateigentum hinzuweisen wäre;
- b) Betonung des Interesses der USA an der Anerkennung und Vertiefung völkerrechtlicher Grundsätze, wonach eine entschädigungslose Enteignung von Privateigentum in künftigen bewaffneten Konflikten, insbesondere solchen lokaler Natur, unzulässig ist. Dabei könnte man sich denken, dass die Regelung der Sequesterfälle mit der Schweiz selbst oder ein völkerrechtliches Verfahren den Präzedenzfall liefern würde, den die USA gegebenenfalls selbst anrufen könnten.

Das wohl mit einer neuen Note zu überreichende Memorandum hätte also nicht nur die Rechtslage hinsichtlich der eigentlichen Sequesterfälle, vor allem derjenigen der Kategorie I, darzustellen, sondern darüber hinaus die auch politisch an Bedeutung zunehmenden Interessen der USA an einer Respektierung der Auslandsanlagen hervorzuheben.

- 4 -

Ich nehme an, dass Sie dabei u.a. die Lösung im schweizerisch-britischen Sequesterabkommen, das nicht weiter zur Sprache kam, berücksichtigen werden. Des weitern darf ich Sie auch auf das Gutachten von Fräulein Dr. H.H. Meyer vom 9. August 1967 über die amerikanische Rechtslage hinweisen.

Die Begründung der Fälle der Kategorie III wird gestützt auf die sich bei Ihnen befindlichen Einzeldossiers und die Angaben in Ihrem Schreiben vom 10. November 1969 vorzunehmen sein.

Ich darf es Ihnen überlassen, diese Angelegenheit im Licht dieser Hinweise zu überprüfen und mir allenfalls zu deren Weiterverfolgung die nötigen Weisungen und Unterlagen zugehen zu lassen.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:

